

Allgemeine Verkaufsbedingungen 05.2025

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der ELAFLEX HIBY GmbH & Co. KG (nachstehend „Verkäufer“) über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer gem. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers gelten nicht. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer etwaigen Bedingungen des Käufers nicht widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend.
- 2.2. Der Käufer ist an seine Bestellung vierzehn Tage gebunden.
- 2.3. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Verkäufer gewährt den kalkulierten Listenpreis ab einem Mindestrechnungswert von € 100,00 netto. Die Vereinbarung eines Rabatts ist erst ab einem Netto-Rechnungswert von mindestens € 300,00 möglich.
- 3.2. Bei einem Netto-Rechnungswert von weniger als € 100,00 stellt der Verkäufer zur Deckung seiner Kosten dem Käufer einen Pauschalpreis von € 100,00 netto in Rechnung.
- 3.3. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Rechnungsbetrag zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Als Rechnungsdatum gilt der Tag des Versands der Rechnung, bei Abholung der Rechnung der Tag der Übergabe der Rechnung an den Käufer.
- 3.4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Klausel 3.3 gerät der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.5. Im Falle des Verzugs ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.6. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ausgenommen hiervon bleiben Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.
- 3.7. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

4. Lieferung und Verzug

- 4.1. Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn der Verkäufer sagt ausdrücklich schriftlich eine feste Frist oder einen festen Termin zu.
- 4.2. Lieferungen erfolgen unfrei ab Werk (Incoterms® 2020).
- 4.3. Zu Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und
 - dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.4. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streiks, Aussperrungen, unvermeidbare Rohstoffverknappungen, Pandemien, unvorhersehbare Betriebsstörungen aller Art oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer wird den Käufer über eine Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerung gemäß dieser Klausel 4.4 unverzüglich unterrichten.
- 4.5. Gerät der Verkäufer in Verzug, muss der Käufer dem Verkäufer zunächst eine angemessene Nachfrist von 14 Arbeitstagen setzen, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist. Verstreicht diese Frist fruchtlos, kann der Käufer etwaige Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung nur nach Maßgabe von Klausel 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geltend machen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung zu dem Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 5.2. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers unterfallenden Waren erfolgen.

- 5.3. Die Be- und Verarbeitung der unter Vorbehalt gelieferten Ware erfolgt im Auftrag des Verkäufers derart, dass der Verkäufer entsprechend dem Rechnungswert der be- oder verarbeiteten Ware als (Mit-)Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist und entsprechend diesem Rechnungswert Miteigentum an der neu entstandenen Sache erhält.
- 5.4. Im Falle eines Rücktritts des Verkäufers vom Kaufvertrag wegen Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen.
- 5.5. Der Verkäufer hat das Recht, die Lager des Käufers zu betreten, um festzustellen und aufzunehmen, welche Eigentumsvorbehaltswaren vorhanden sind. Dies gilt auch nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers. Die Aufnahme ist vom Käufer gegenzuzeichnen.
- 5.6. Der Käufer hat das Recht, die im Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Der Verkäufer kann seine Zustimmung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt oder der Zahlungsanspruch des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist.
- 5.7. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehender Klausel 5.6. zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 5.8. Zur Einziehung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt und der Zahlungsanspruch des Verkäufers nicht durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 5.9. Der Verkäufer wird auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten mehr als 110 % des Wertes der gesicherten Forderungen beträgt, spätestens aber, wenn der Schätzwert der Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Forderungen übersteigt.

6. Beschaffenheit der Ware/ Gewährleistung

- 6.1. Eine Garantie gilt nur dann als vom Verkäufer übernommen, wenn der Verkäufer schriftlich eine Eigenschaft als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat.
- 6.2. Der Käufer ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Ware des Verkäufers für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 6.3. Soweit der Verkäufer mit dem Käufer ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität, Eigenschaften, Spezifikationen und/ oder Menge der bestellten Ware getroffen hat, sind diese gegenüber den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB vorrangig.
- 6.4. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Bei zum Einbau, Anbringen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat der Käufer die Ware in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau, der Anbringung oder der sonstigen Weiterverarbeitung zu untersuchen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Rüge, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht, nicht rechtzeitig und/ oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei zum Einbau, Anbringen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung dieser Pflichten erst nach Einbau, Anbringung oder sonstiger Weiterverarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.
- 6.5. Bei der Reklamation von Fehlern oder Fehlgewicht kann der Käufer nur dann Mängelrechte geltend machen, wenn der Käufer beim Empfang der Ware eine Mengen- oder Gewichtskontrolle durchgeführt hat.
- 6.6. Die beanstandete Ware ist dem Verkäufer in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden.
- 6.7. Verlangt der Käufer eine Mängelbeseitigung, kann der Verkäufer nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.
- 6.8. Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 6.9. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 6.10. Hat der Käufer dem Verkäufer nach einer ersten Aufforderung zur Mängelbeseitigung ergebnislos eine weitere angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 6.11. Der Verkäufer ist – unbeschadet der gesetzlichen Verweigerungsgründe – zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt, soweit der Käufer dem Verkäufer auf Aufforderung des Verkäufers hin nicht die beanstandete Ware oder ein Muster zugesandt hat. Ein Rücktrittsrecht oder Minderungsrecht steht dem Käufer wegen einer solchen Verweigerung nicht zu.
- 6.12. Der Verkäufer ist zur Nacherfüllung nicht verpflichtet, wenn der Käufer ohne

- Zustimmung durch den Verkäufer Eingriffe oder Änderungen an der Ware vorgenommen hat oder durch Dritte vornehmen lassen hat, es sei denn der Käufer weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht worden ist.
- 6.13. Im Falle des Rücktritts haftet der Käufer für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 6.14. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 479 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).
- 6.15. Etwaige Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe von Klausel 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 6.16. Mit Ausnahme von
- Schadensersatzansprüchen, für die Klausel 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt, und
 - Mängelansprüchen wegen der Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und für die die gesetzliche Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB gilt,
- verjähren Mängelansprüche des Käufers nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 7. Haftung**
- 7.1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften
- a) in Fällen von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit
 - c) im Rahmen einer etwaigen vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Garantie und
 - d) in Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.
- 7.2. Darüber hinaus haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit wegen der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Insofern ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gemäß Satz 2 dieser Klausel 7.2 gilt nicht in Fällen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Rahmen einer etwaigen vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.
- 7.3. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.
- 7.4. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren spätestens zwölf Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in Fällen von Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, in Fällen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Rahmen einer etwaigen vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.
- 7.5. Die Haftungsbeschränkungen dieser Klausel 7 gelten in gleichem Umfang zugunsten von Mitarbeitern, Organen, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 7.6. Die Haftungsbeschränkungen dieser Klausel 7 gelten auch, wenn eine Haftung gegenüber anderen Personen als dem Käufer begründet sein sollte.
- 8. Erfüllungsort und Ort der Nacherfüllung**
- Erfüllungsort und Nacherfüllungsort ist das Lager des Verkäufers in Hamburg.
- 9. Schutz des geistigen Eigentums**
- Alle vom Verkäufer dem Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Zeichnungen, Abbildungen, Listen, Tabellen und Muster, unterliegen dem gesetzlichen Schutz und dürfen ohne Genehmigung des Verkäufers weder vervielfältigt noch dritten Personen zur eigenen Benutzung zugänglich gemacht werden. Alle darin gemachten Angaben sind unverbindlich. Sie dienen der Veranschaulichung. Abweichungen und Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
- Formen, Werkzeuge oder Modelle, die zur Erledigung eines Auftrags angefertigt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn anteilige Kosten berechnet und bezahlt werden.
- 10. Exportkontrolle**
- 10.1. Käufer und Verkäufer erkennen an, dass der Verkauf, die Lieferung, technische Unterstützung oder Vermittlung der in diesem Vertrag benannten Güter den exportkontroll- sowie sanktionsrechtlichen Vorschriften der USA, der EU, der BRD und weiterer Länder unterliegen können und in diesen Fällen ohne behördliche Genehmigung nicht verkauft, ausgeführt, bearbeitet, vermittelt oder in sonstiger Weise bereitgestellt werden dürfen. Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt,
- a) im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden, oder
 - b) in einem Bestimmungsland, gegen das aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union oder eines vom Rat der Europäischen Union festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates ein Waffenembargo verhängt wurde, für eine militärische Endverwendung verwendet werden.
- Der Käufer hat diese Vorgabe zur Kenntnis genommen und bestätigt Ihre Einhaltung.
- 10.2. Der Käufer und Empfänger der vertragsgegenständlichen Güter (Waren, Software und Technologie) verpflichtet sich, diese und deren Derivate nicht in ein Bestimmungsland zu verkaufen, auszuführen, zu liefern, zu vermitteln oder in sonstiger Weise weiter zu geben, wenn dies gegen die Bestimmungen eines Embargos der Europäischen Union verstoßen würde. Dies gilt insbesondere für
- die Russlandembargoverordnung (EU) 833/2014 in Ihrer aktuellen Fassung, wonach es verboten ist, direkt oder indirekt Güter, die in den Embargo-Kontrolllisten (z.B. Anhänge VII, XI, XVIII, XX, XXIII, XXXV, XL) aufgeführt sind, an eine russische Entität oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, weiterzugeben, auszuführen oder technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gütern oder Zwischenprodukten zu erbringen. Die Umgehungsklausel und Re-Export-Verbotsklausel (Art. 12 und Art. 12g Russlandembargoverordnung (EU) 833/2014 in der jeweils gültigen Fassung) wird vom Empfänger und Endverwender anerkannt und eingehalten.
 - Die Belarusembargoverordnung (EU) 765/2006 in ihrer aktuellen Fassung, wonach es verboten ist, direkt oder indirekt Güter, die in den Embargo-Kontrolllisten (z.B. Anhänge III, IV, Va, VI, X, XVI, XVII, XVIII, XX, XXIV, XXV, XXVI) aufgeführt sind, an eine Belarussische Entität oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, weiterzugeben, auszuführen oder technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gütern oder Zwischenprodukten zu erbringen. Die Umgehungsklausel und Re-Export-Verbotsklausel (Art. 1m und Art. 8g Belarusembargoverordnung (EU) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung) wird vom Empfänger und Endverwender anerkannt und eingehalten.
- 10.3. Der Käufer wird seine Kunden, Distributoren und sonstige Geschäftspartner entsprechend auf vorstehende Regelung verpflichten und angemessene und geeignete Maßnahmen treffen, um sicher zu stellen, dass Umgehungsgeschäfte ausgeschlossen werden.
- 10.4. Der Vertragsabschluss und die Erfüllung der Pflichten unter diesem Vertrag stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Einhaltung der anwendbaren exportkontroll- und sanktionsrechtlichen Vorschriften und/ oder Embargoverordnungen (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA oder Japans) und, soweit nach dem Außenwirtschaftsrecht der USA, Europäischen Union, Bundesrepublik Deutschland und/ oder Japan erforderlich, der Beantragung und dem Erhalt eines behördlichen Verwaltungsakts, der den Vorgang genehmigt oder die Genehmigungsfreiheit feststellt. Soweit erforderlich und auf dessen Anforderung wird der Käufer dem Verkäufer auf Basis einer behördlichen Vorlage eine Endverbleibserklärung ausstellen.
- 10.5. Im Falle einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den Käufer wird der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer von seinen Lieferpflichten entbunden. Bereits gelieferte Waren sind zurückzusenden und ein Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Ersatz der Kosten für Deckungskäufe oder auf Schadensersatz für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn oder auf Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen.
- 10.6. Als angemessene Abhilfemaßnahme im Verdachtsfalle eines Verstoßes und, sofern dies zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich ist, wird der Käufer, nach entsprechender Aufforderung durch den Verkäufer, unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der vom Verkäufer gelieferten Güter sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 10.7. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Verkäufer aufgrund einer Nichtbeachtung außenwirtschaftsrechtlicher und/oder exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
- 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 11.1. Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, gegen den Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1. Im Einzelfall mit dem Käufer getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.
- 12.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 12.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen nur der Klarstellung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten deshalb die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung so nahekommt, wie es rechtlich möglich ist.